

## Namensnennung bei Totschlagsversuch

### Weil andere Medien den Namen nannten, gab Zeitung ihre Zurückhaltung auf

Eine Regionalzeitung berichtet, dass der Sohn eines ehemaligen Fußballprofis, der seinen Bruder angeschossen haben soll, weiterhin in Haft ist. Sie teilt ihren Lesern mit, dass sie bei der Erstberichterstattung die Namen der Beteiligten nicht genannt habe, weil sie in einer für die Familie tragischen Situation die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes höher eingestuft habe als das Interesse der Öffentlichkeit an der Nennung des Namens. Die Zeitung gibt diese Zurückhaltung auf, weil andere Medien die Namen inzwischen bundesweit verbreiten. Ein Leser des Blattes beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Veröffentlichung des Namens. Schließlich habe der Vater mit der Tat selbst nichts zu tun. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, warum sie ihren Verzicht auf die Namensnennung aufgegeben habe. Zahlreiche Leser hätten sich unter Verweis auf andere Medien beschwert, dass die Zeitung "mal wieder nichts wisse". Diese Leser hätten nicht erkannt, dass die anonymisierte Berichterstattung den ihnen aus anderen Medien bekannten Fall betraf. Die Redaktionskonferenz habe angesichts dieser Situation beschlossen, die Namen zu nennen. Diese Entscheidung habe sich jedoch ausschließlich auf den Text und nicht auf die Überschrift bezogen. Diese sei erst später hinzugefügt worden, Anlass für einen Hinweis an die Redaktion, dass in vergleichbaren Fällen auf die Verwendung von Namen in Überschriften verzichtet werden soll. (1998)

Nach Meinung des Presserats ist im vorliegenden Fall weder die Nennung des Namens des Tatverdächtigen noch die Bekanntgabe der Tatsache, dass er der Sohn des gleichfalls namentlich genannten ehemaligen Fußballprofis ist, gerechtfertigt. In beiden Fällen wird in presseethisch unzulässiger Art und Weise in das Persönlichkeitsrecht der beiden Männer eingegriffen und Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Der Presserat weist die Zeitung in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hin, dass eine Namensnennung auch dann nicht gerechtfertigt ist, wenn bereits andere Medien die Namen bekannt gemacht haben. Man kann eine Verletzung des Pressekodex nicht damit begründen, dass bereits andere Publikationen dagegen verstoßen haben. Gleichwohl verkennt der Presserat nicht die besondere Situation, in der sich die Zeitung bei der Entscheidung über die Veröffentlichung des Namens befunden hat. Aus diesem Grund verzichtet er auf eine Maßnahme, empfiehlt der Redaktion jedoch, auf die Namensnennung zu verzichten, sollte künftig ein ähnlich gelagerter Fall auftreten.

(B 45/98)

(Siehe auch "Jugendliche unter Mordverdacht" B 170/97, "Namensnennung bei Verdacht" B 111/98 und "Namensnennung im Kündigungsfall" B 85/98)

**Aktenzeichen:**B 45/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme